OTTWEILER
STADTTEIL FÜRTH
BEBAUUNGSPLAN SATZUNG
FÜR DAS GELÄNDE „AUF DEN WACKEN" FLUR 2 UND 3

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 26. März 1974 beschlossen.

Die ämterabteilung erfolgte auf Antrag der Stadt Ottweiler durch den Landrat des Kreises Neunkirchen - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 11. November 1974

i. A.

(Gehlen) (Kemp)
Kreisbaudirektor

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung (es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)).
   - 2.1 Baugebiet
     - 2.1.1 zulässige Anlagen
     - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
   - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
   - 3.2 Grundflächenzahl
   - 3.3 Geschoßflächenzahl
   - 3.4 Baumassenzahl
   - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N.)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Laut Plan

Reines Wohngebiet

Wohngebäude

keine

bergseits 2 (I)
talseits 2 IX
bei 1- und 2-gesch. Bauweise 0,35

bei 1-gesch. Bauweise 0,35

bei 2-gesch. Bauweise 0,70

Entfällt

Entfällt

Offene (nur Einzelhäuser zulässig) A

Laut Plan

Laut Plan

Entfällt

Laut Straßenprojekt

Laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

Entfällt

Entfällt

Ggf. Geltungsbereich

Entfällt

Entfällt

Laut Plan

Laut Straßenprojekt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 295)

Laut örtlichen Bauvorschriften

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes von 9. Mai 1961 (Abl. S. 295)

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — Entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — Entfällt
3. Flächen, unter denen der bergbau umgeht — Entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

Entfällt

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Geplante Gebäude
- Bestehende Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Geplante Straßen und Wege
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Entwässerung
- Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig - A
- Grünstreifen (als Freiraum zwischen Fahrbahn und Grundstückseinzäunung)
- Flurgrenze
- Garagen Ga

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen von 23. Dezember 1974 bis zum 31. Januar 1975

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Stadtrat am 18. März 1975 beschlossen.

Ottweiler, den 24. März 1975
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
D/G-5293/15/Ot Jo.

Saarbrücken, den 13. JUNI 1975
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
In Auftrag
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 23. 6. 1975 ortsüblich bekanntgemacht.

Ottweiler, den 23. 6. 1975
Der Bürgermeister

Bebauungsplan
„AUF DEN WACKEN"